

Miet- und Wartungsvertrag für Last- und Einspeisemanagement im Netzgebiet der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH

Die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH (nachfolgend „Vermieter“) bieten im Folgenden Miet- und Wartungsvertrag eine Steuereinheit (Fernwirktechnik) für Last- und Einspeisemanagement zu den unten aufgeführten Konditionen an.

Zur Bestellung seitens Anlagenbetreiber (nachfolgend „Mieter“) bitten wir Sie um folgende Angaben:

Beantragte Anlage Lageplan beifügen	Erzeugungsart (z.B. PV, KWK):
	Anlagenleistung in kW (kWp):
	Anschlusscheinleistung in kVA:
	Straße, Hausnummer:
	PLZ, Ort:
Weitere Angaben (bei Erweiterung bitte Lageplan beifügen)	Gibt es weitere Erzeugungsanlagen am Netzverknüpfungspunkt:
	Bestands-Wirkleistung in kW: Batteriespeicherleistung:
Anlagenbetreiber	Firma / Nachname, Vorname:
	Straße, Hausnummer:
	PLZ, Ort:
	E-Mail-Adresse:
	Telefonnummer:
Rechnungsanschrift: falls abweichend	Firma / Nachname, Vorname:
	Straße, Hausnummer:
	PLZ, Ort:
Technischer Ansprechpartner für Installation und Entstörung:	Firma / Nachname, Vorname:
	Straße, Hausnummer:
	PLZ, Ort:
	Telefonnummer / Mobilfunknummer:
	E-Mail-Adresse:
Direktvermarkter falls vorhanden	Firma / Nachname, Vorname:
	Straße, Hausnummer:
	PLZ, Ort:
	Telefonnummer / Mobilfunknummer:
	E-Mail-Adresse:

1. Gegenstand des Vertrages

a) Installation und IBN der Steuereinheit (Fernwirkanlage)

Programmierung und Zusendung der Fernwirkanlage erfolgt durch den Vermieter.
Der Anschluss vor Ort wird vom Mieter veranlasst/durchgeführt inklusive der dafür entstehenden Aufwände. Ein vor Ort Einsatz des Vermieters ist für die Installation und IBN nicht vorgesehen und wird nach Aufwand berechnet.

Die Fernwirkanlage ist von einem zugelassenen Installateur im Auftrag und auf Kosten des Mieters unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Installationsanlage des Anlagenbetreibers zu installieren und die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Die Technischen Vorgaben aus Anlage 1 – Technische Beschreibung sind zu beachten.

Nach dem Einbau ist eine Funktionsprüfung durchzuführen. Dazu vereinbart der im Auftrag und auf Kosten des Mieters tätige zugelassene Installateur einen telefonischen Termin mit dem Netzbetreiber. Die ordnungsgemäße Installation und Funktion bestätigt der ausführende Installateur / Anlagenbetreiber durch Unterschrift in Anlage 2 - Funktionsprüfung

b) Datenübertragung

Variante 1 (Kunden Internet; empfohlene Variante):

Der Mieter weist dem Vermieter eine IP-Adresse zu, unter der die Fernwirkanlage Zugang zum Internet erhält. Die Fernwirkanlage bezieht darüber das Zeitsignal (NTP) und öffnet einen VPN-Tunnel zum System des Vermieters.

Eine nachträgliche Änderung ist kostenpflichtig und vom Mieter zu tragen.

Variante 2 (LTE):

Der Vermieter stellt neben der Hardware auch eine SIM - Karte, um die Verbindung zum SW-BB System herzustellen. Der Mieter platziert die Fernwirkanlage mit Antenne an einem Ort mit ausreichendem LTE -Empfang.

Eine nachträgliche Änderung ist kostenpflichtig und vom Mieter zu tragen.

- c) Investition durch den Vermieter - Austausch der Fernwirkanlage bei Funktionsunfähigkeit (Feststellung nach Wartung und Instandhaltung).
- d) Der Mieter ist verpflichtet, eigenmächtige Eingriffe in die Geräte zu unterlassen und alle auftretenden Schäden und Störungen sofort dem Vermieter zu melden.
- e) Der Mieter ist verpflichtet, jegliche Änderungen im Gebäude, die die Fernwirkanlage betreffen (z.B. Zugang zur Fernwirkanlage, Standort Antenne), dem Vermieter innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- f) Der Mieter benennt einen Ansprechpartner und Stellvertreter.
- g) Kosten oder Aufwände durch die Einführung vom Smart Meter Gateway und dem intelligenten Messsystem sind enthalten.
- h) Beide Parteien sind nach ihren Möglichkeiten bemüht die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen.

2. Wartungsleistung des Vermieters

- a) Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Fernwirkanlage im laufenden Betrieb. Fremdverschulden ausgenommen (Siehe Punkt 7).
- b) Werden Schäden festgestellt, wird der Vermieter bemüht sein, diese im Rahmen seiner Möglichkeiten sofort und vor Ort zu beheben (gemäß Punkt 1).
- c) Wartung der Fernwirkanlage
- d) Firmwareupdates
- e) Instandhaltung der Fernwirkanlage durch den Vermieter - Austausch von Kleinteilen bis zu einem Gesamt-Warenwert von € 25,00 (netto).
- f) Upgrade der Steuereinheit von der Fernwirkanlage zur Steuerbox. Dies erfolgt ab Markterklärung des BSI gem. § 30 MsbG und dem Einbau eines intelligenten Messsystems.

3. Wartungstermine

Die vorbeugende Wartung wird während der Vertragsdauer 1x jährlich durchgeführt (evtl. auch Fernwartung). Alle anderen Arbeiten erfolgen auf Bedarf bzw. nach Bestellung.

Der Wartungstermin wird rechtzeitig mit dem Mieter abgestimmt.

Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter freien, bzw. unter der Beachtung der Betriebsregel, Zugang zum Installationsort zu gewährleisten.

4. Miet- und Wartungsgebühren

Für die jährliche Miete und Wartung der Fernwirkanlage bezahlt der Mieter einen jährlichen Pauschalbetrag. Der Jahresbetrag wird in dem Jahr fällig in dem der Vertrag geschlossen wurde, unabhängig vom Zeitpunkt der IBN.

Der jährliche Pauschalbetrag wird vorläufig festgesetzt auf

☐

Variante 1 (Kunden Internet):

€ 479,00 (netto) / Jahr

☐

Variante 2 (LTE):

€ 479,00 (netto) / Jahr

Der Vermieter kann eine Betragsänderung vornehmen. Diese ist jedoch erst mit Verlängerung des Vertrages gültig.

Die Wartungsgebühren verstehen sich netto zzgl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer. Kleinteile bis max. Gesamt-Warenwert von € 25,00 (netto) sind im Wartungspreis enthalten. Für zusätzliche Arbeiten und für Ersatzteile größer € 25,00 (netto) erhält der Mieter auf Anfrage ein Angebot.

5. Gesonderte Rechnungen

Ein Arbeitsaufwand der über den üblichen Wartungsaufwand hinausgeht.

Der Vermieter erstellt auf Wunsch des Mieters einen Kostenvoranschlag für zusätzliche Arbeiten, die außerhalb des Wartungsvertrages liegen.

Wird ein vereinbarter Wartungstermin kurzfristig (Absage mind. 24 h vorher) vom Mieter abgesagt oder vor Ort der Zugang nicht ermöglicht, so dass ein Folgetermin vereinbart werden muss, trägt der Mieter den Mehraufwand.

6. Rechnungsstellung

Die Jahrespauschale wird auf Rechnung erhoben.

Der Rechnungsbetrag wird mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer ausgewiesen und ist nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen fällig.

7. Ersatzansprüche

Für Ausfälle jeglicher Art und Störungen, die durch den Mieter oder Fremde verursacht wurden, trägt der Verursacher die Kosten (z.B. Beschädigung im Zuge der IBN oder unsachgemäßen Umgang).

Vergütungsausfälle bei Durchführung eines Funktionstests werden nicht erstattet.

Vergütungsansprüche bei Ausfall der Fernwirkanlage werden nicht erstattet.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den Mieter.

Die Vertragsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht 3 Monate vor Vertragsende von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Beide Parteien haben das sofortige Kündigungsrecht, wenn sie den Nachweis erbringen, dass eine Partei seine Pflichten, trotz Abmahnung, nicht nachkommt.

Ebenso besteht ein fristloses Sonderkündigungsrecht bei einem Systemwechsel.

(z.B. Einführung von Smart Meter Gateway oder Stilllegung der Erzeugungsanlage).
Die Miet- und Wartungsgebühr gilt für das ganze Jahr, eine Rückforderung bei vorzeitiger Kündigung, ist nicht möglich.
Wenn der Mieter durch eigenmächtiges Eingreifen an der Fernwirkanlage Schäden verursacht oder die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, kann der Vermieter das Vertragsverhältnis sofort kündigen.

9. Allgemeines

Änderungen des Vertrages sind nur schriftlich möglich.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Mietvertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
Mündliche Zusagen sind nicht rechtsverbindlich.

10. Gesetzliche Vorgaben

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2023 sind Betreiber von Erzeugungsanlagen verpflichtet, EEG-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 25 kW mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung auszustatten.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben bietet die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH (SWBB) Ihnen eine Steuereinheit (Fernwirkanlage) an. Die technischen Voraussetzungen für die Anbindung der Fernwirkanlage sind in Anlage 1 – Technische Beschreibung definiert. Die SWBB übergibt als Netzbetreiber Steuerbefehle zur Leistungsreduzierung am Netzverknüpfungspunkt. Seitens des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass diese Befehle an die Steuerung der Erzeugungsanlage weitergegeben, umgesetzt und ordnungsgemäß rückgemeldet werden. Bitte beachten Sie: Die Erfüllung dieser Anforderungen ist Voraussetzung für die Vergütung nach EEG.

Neue Regelung zur 60 %-Einspeisebegrenzung:

Für Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 kW, die ab dem 25. Februar 2025 in Betrieb genommen werden, gilt gemäß EEG 2023 zusätzlich:
Bis zur Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ist die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 60 % der installierten Leistung zu begrenzen.

Weitere Informationen und rechtliche Einordnung:

Übersicht (Tabellarisch) der Clearingstelle: https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2025-03/grafik_technische_Vorgaben_PV-Anlagen_final.pdf

Übersicht (Textform) der Clearingstelle: https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2025-03/par_9_Alternativtext.pdf

Ich habe die Vertragsbedingungen vollständig gelesen, verstanden und akzeptiert:

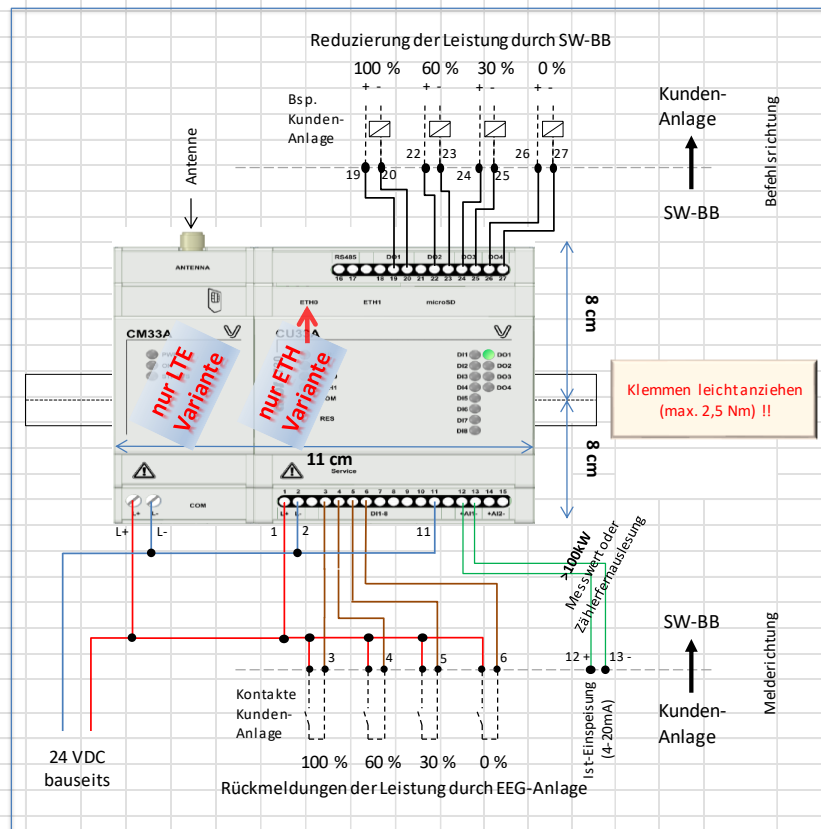
Datum: _____

Unterschrift Anlagenbetreiber

11. Anhänge

- a) Anlage 1 – Technische Beschreibung der Steuereinheit (Fernwirkanlage)
- b) Anlage 2 – Funktionsprüfung

Anlage 1 - Technische Beschreibung



Maßnahmen seitens des Anlagenbetreibers

	Variante	
	LTE	ETH
Alle Klemmen dürfen maximal mit 2,5 Nm angezogen werden.	x	x
Der Anschluß/Verdrahtung muß kundenseitig, nach anerkannten Regeln der Technik und von einer Elektrofachkraft, ausgeführt werden.	x	x
Aderquerschnitt 1 Leiter starr/flexibel mit Aderendhülse (ohne/mit Kunststoffhülse)	x	x
2 Leiter gleichen Querschnitts flexibel mit Aderendhülse (ohne/mit Kunststoffhülse)		
0,25-1 mm ²		
0,25-0,5 mm ²		
Die Versorgungsspannung ist 24 V (DC).	x	x
Die Versorgungsspannung muss vom Kunden bereitgestellt werden.	x	x
Das Gerät ist vom Kunden in einen Schaltschrank auf Hutschienen einzubauen.	x	x
Die Fernwirktechnik muss Handynetzt empfangen können (LTE), wenn nötig über Außenantenne. Der Kabelweg und Verlängerung für die Außenantenne ist vom Kunden zu erstellen.	x	
Die verbaute SIM-Karte darf unter keinen Umständen entnommen werden.	x	
Die Befehlsanschlüsse an CU33A (gesteuert durch SW-BB) sind potenzialfrei.	x	x
>100 kW: Das Abrufen der Ist-Einspeisung kann über eine Zählerfermauslesung erfolgen oder über einen Messwert (4-20mA).	x	x
Bei den Meldungsanschlüssen an CU33A (Rückmeldung von Kundenseite) "kommen +24V geschaltet vom Kunden zurück".	x	x

Anlage 2 - Funktionsprüfung

Anlage

Anlagenbezeichnung:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Anlagenbetreiber:	
Art der Anlage:	
Leistung:	
Fernwirkanlage Nr.:	

Inbetriebnahme

Datum:	
Anwesende:	

Funktionsprüfung

LTE-Empfang:	
--------------	--

Zustand/Wert nach Reduzierung in der Leitwarte der SW-BB.

	Befehl	Rückmeldung	Messwert
100%			
60%			
30%			
0%			

Kommentar:	
------------	--

Die Funktion der Reduzierung wird von den Unterzeichnern bestätigt und in Betrieb gesetzt.

 Unterschrift Anlagenbetreiber

 Unterschrift SW-BB